



Rechts- und Ordnungsamt

Hinweise

Zur Sicherheit bei Feuerstätten im Freien



Empfehlungen zur Sicherheit bei Feuern im Freien

1. Lagerfeuer, Traditions- und Brauchtumsfeuer

Die Erlaubnis zur Durchführung von Lagerfeuern bzw. Brauchtumsfeuern ist bei der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde der Gemeinde frühzeitig zu beantragen.

Über die Waldbrandgefahr ist vor dem Abbrennen bei THÜRINGEN**FORST**, zuständige Forstämter in Heilbad Heiligenstadt bzw. Leinefelde-Worbis, www.thueringenforst.de, oder über die einschlägigen Medien eine Information einzuholen. Auf das grundsätzliche Verbot von offenem Feuer bzw. offenem Licht in Wäldern wird hiermit nochmals explizit referenziert.

Grundsätzlich dürfen offene Feuer im Freien nur so betrieben werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, d. h. die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit darf nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Eine ungewollte Brandübertragung oder Schädigung durch Strahlungswärme oder Funkenflug auf andere Objekte muss unter Beachtung brennbaren Bewuchses, der Windstärke und -richtung ausgeschlossen werden.

Es bestehen in der Regel keine Bedenken gegen die Feuerstelle, wenn:

- die Feuerstelle nur gelegentlich betrieben wird
- für das Abbrennen des Feuers das Einverständnis des Grundstückseigentümers zwingend vorliegt
- der Durchmesser und die Höhe des Holzhaufens maximal 1 Meter beträgt
- folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - o 1,5 km zu Flugplätzen
 - o 100 m zu Waldflächen (ThürWaldG), wobei besondere Trockenperioden entsprechend zu berücksichtigen sind
 - o 100 m zu Lägern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe gelagert, verarbeitet oder hergestellt werden
 - o 50 m zu öffentlichen Straßen
 - o 50 m zu Wohngebäuden
 - o 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 - o 5 m zu Grundstücksgrenzen
- Bei Feuern (z. B. Brauchtumsfeuer) mit größerem Durchmesser und größerer Höhe sind die vorgenannten Abstände entsprechend zu erweitern.
- Von dem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr für die Umgebung ausgehen. Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien (Steine, Sand) gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Es sind ausreichend Löschmittel (z. B. Sand, Wassereimer, Schlauch mit Wasseranschluss, Handfeuerlöscher) bereitzuhalten.

- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten über die Feuerstätte hinaus verhindert wird.
- Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) und bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- **IM NOTFALL RUFEN SIE DIE FEUERWEHR UNTER 112 AN!**
- Es muss mindestens eine verantwortliche erwachsene Person ständig anwesend sein.
- Es ist dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer / Besucher einen der Größe des Lagerfeuers angemessenen Sicherheitsabstand einhalten.
- Zum Anzünden sind handelsübliche Anzünder zu verwenden; niemals Benzin oder flüssiger Alkohol (Verpuffungsgefahr).
- Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzfristiger Aufbau (max. 24 Stunden vor dem Abbrennen), Sichtkontrolle und Umstapeln des Holzes vor dem Abbrennen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Menschen, insbesondere Kinder in dem Brennholzstapel befinden und unterschlupfsuchende Tiere durch das Feuer nicht gefährdet werden.
- Bei anhaltender Trockenheit (z. B. ab Waldbrandwarnstufe 3) darf die Feuerstätte nicht betrieben werden.
- Nachbarn dürfen nicht durch Rauch und Gerüche belästigt werden, in diesem Fall ist das Feuer zu löschen.
- Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen; die Feuerstätte darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Es dürfen nur zulässige Brennstoffe verwendet werden. Als zulässiges Brennmaterial gilt in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine (sog. Kleinfeuerungsanlagen) die nachfolgend genannte Aufstellung:
 - o Zulässiges Brennmaterial:

Nur naturbelassenes, ausschließlich mechanisch behandeltes, trockenes Holz (wie Astwerk und Baumverschnitt), einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen.

Der Einsatz von feuchtem Nadelholz wie Fichte oder Tanne ist wegen des Harzgehaltes problematisch.
 - o Unzulässiges Brennmaterial:

Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z.B. Fensterstöcke, Türen, Möbel etc.), sämtliches Bau- und Abbruchholz, verunreinigte Holzplatten, verleimtes Holz, Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, vertrocknete Stauden etc.), sonstiger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial, Briketts aus Altpapier, Paraffinbrennscheite oder gar Kunststoffe etc.

2. Feuerschalen, Feuerkörbe und Aztekenöfen

Was ist bei der Verwendung von Feuerschalen, -körben, Aztekenöfen u. ä. im Garten zu beachten?

Handelsübliche Feuerschalen oder -körbe (maximal Ø 1,0 m), Aztekenöfen u. ä. sind im Sinne des Immissionsschutzrechts „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden.

Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes, ausschließlich mechanisch behandeltes, stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) bzw. Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Die Verwendung dieser darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen.

Für Kaminöfen sind folgende Holzbrennstoffe zur Verbrennung zugelassen:

- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN 1860, Ausgabe September 2005
- Naturbelassenes, ausschließlich mechanisch behandeltes, trockenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen
- Naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets entsprechend den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus – Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, oder andere Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

Impressum

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Redaktion: Brand-,Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-3230

E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de

Internet: www.kreis-eic.de

Druck: 09.04.2020